

Telefon: 233 - 44973
Telefax: 233 - 989 - 44973

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-211

Einführung einer Einbahnstraßenregelung in der Sachranger Straße von Nord nach Süd

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01495

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing
am 24.10.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13010

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01495

Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 11.06.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten hat am 24.10.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01495 (Anlage) beschlossen. Es wird gefordert, die Sachranger Straße von Nord (Chiemgaustraße) nach Süd (Stadelheimer Straße) einbahnzuregeln, u.a. weil Schleichverkehr stattfindet, durch den auch Verkehrsprobleme entstünden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Sachranger Straße mit ihrem schmalen Straßenprofil verbindet die Chiemgaustraße mit der parallel verlaufenden Stadelheimer Straße und liegt in einer Tempo 30-Zone. Beidseitig der Straße verläuft ein gut ausgebauter und beleuchteter Gehweg. Der Radverkehr wird auf der Fahrbahn geführt. Geparkt wird an beiden Seiten. Begegnungsverkehr ist nur unter Nutzung von Ausweichstellen, wie freien Parkplätzen, Grundstücksein- bzw. -ausfahrten, Einmündungen oder Kreuzungen möglich.

Grundsätzlich dürfen die Straßenverkehrsbehörden Beschränkungen und Verbote für den fließenden Verkehr, wie z.B. Einbahnregelungen, nach der Straßenverkehrsordnung nur

anordnen, wenn eine erhebliche Gefahrenlage besteht. Die Gefahrenlage kann z.B. in einer gefahrenträchtigen Streckenführung, Straßenschäden oder in einer erhöhten Unfallstatistik begründet sein.

Ein weiterer Anhaltspunkt, der die Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände veranlassen könnte, eine Einbahnregelung anzuordnen, wäre, wenn in einer Straße eine überdurchschnittliche Verkehrsbelastung nachweisbar ist, die in der Spitzenstunde weit über der Verkehrsstärke liegt, die die Straße gem. den 'Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen' (RASt 06) aufzunehmen hat.

Bei der ca. 400 Meter langen Sachranger Straße im Abschnitt zwischen Chiemgaustraße und Stadelheimer Straße handelt es sich gem. RASt 06 um eine Wohn- bzw. Erschließungsstraße. In Wohn- bzw. Erschließungsstraßen sind Verkehrsstärken bis zu 400 Fahrzeugen pro Stunde charakteristisch. Dass das Verkehrsaufkommen in der Sachranger Straße sich in diesem Bereich oder gar darüber liegt, ist derzeit mangels aktueller Verkehrsdaten nicht verifizierbar. Es ist geplant, im Laufe dieses Jahres Verkehrserhebungen durchzuführen. Damit lassen sich objektive Erkenntnisse zu etwaig unverhältnismäßig hohem Schleichverkehr ermitteln.

Zu bedenken wäre, dass eine Einbahnregelung in der Sachranger Straße weitreichende Folgen hätte, auch für den Quell-Ziel-Verkehr der Anliegenden im Gebiet. Gegebenenfalls müssen diese dann deutliche Umwege fahren und würden somit sogar mehr Verkehr verursachen.

Im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Vor einer Sperrung einer Straße, was auch die Einrichtung einer Einbahnstraße für eine Fahrtrichtung darstellt, sind stets mildere Mittel zur Behebung festgestellter Gefahrensituationen (beispielsweise die Schaffung einer veränderten Parkordnung) zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Erst nach Vorliegen der aktuellen Verkehrszahlen kann abschließend geprüft werden ob die strengen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung für die Einrichtung einer Einbahnregelung erfüllt sind. Sofern sich etwa durch die geplante Verkehrszählung neue Erkenntnisse ergeben, erfolgt eine neue Bewertung.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01495 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 24.10.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die Errichtung einer Einbahnregelung in der Sachranger Straße zwischen Chiemgaustraße und Stadelheimer Straße liegen zumindest derzeit keine straßenverkehrsrechtlich einschlägigen Gründe vor. Sofern sich neue Erkenntnisse, etwa aus einer im Laufe dieses Jahres geplanten Verkehrszählung ergeben, erfolgt eine erneute Prüfung.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01495 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 24.10.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Carmen Dullinger-Oßwald

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 17 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Über MOR-GL5 zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2-211
zur weiteren Veranlassung.**

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5